

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

3/1981/P

18.11.1982

auf Antrag
des SPD-Ortsvereins H,
vertreten durch den Vorsitzenden B aus B,

Beistand: Rechtsanwalt J aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

W aus B

Beistand: Rechtsanwalt M aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beteiligt: SPD-Unterbezirk B,
vertreten durch den Vorsitzenden aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 18. November 1982 in Kiel unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Dem Genossen W wird das Recht zur Bekleidung aller
Funktionen für die Dauer von drei Jahren ab Entscheidung der
Bundesschiedskommission aberkannt.

Gründe

1. In einem langwierigen Verfahrenszug, der von der Unterbezirksschiedskommission B über die Bezirksschiedskommission W bis zur Bundesschiedskommission führte, sind zahlreiche Vorwürfe gegen den Antragsgegner von dem antragstellenden Ortsverein erhoben worden, die in jeder Instanz von dem Antragsgegner und seinem Rechtsbeistand, Rechtsanwalt M, bestritten oder für nicht so gewichtig gehalten wurden, daß eine Sanktion gegen den Antragsgegner gerechtfertigt wäre. Die Bundesschiedskommission mußte die erste Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufheben, da sie sich auf einen nicht fristgemäßen Eingang der Berufungsschrift des Antragsgegners bei ihr stützte. Die Bundesschiedskommission hat aber der Versicherung des Rechtsanwaltes des Antragsgegners Vertrauen geschenkt, wonach die Berufung fristgemäß im üblichen Anwaltsverfahren zur Post gegeben war. Bei der erneuten Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission wurde dem Antragsgegner auf die Dauer von drei Jahren das Recht aberkannt, Funktionen in der Partei zu bekleiden.

2. Die gegen diese Entscheidung wiederum eingelegte Berufung zur Bundesschiedskommission bestritt sowohl rechtlich wie tatsächlich die Begründung der Bezirksschiedskommission. Die Bundesschiedskommission beschloß daraufhin, den stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Johannes Strelitz mit dem Geschäftsführer der Bundesschiedskommission, S, mit erneuten Ermittlungen bei Antragsteller, Antragsgegner und den interessierten Parteinstanzen und wenn möglich, den Versuch einer gütlichen Beilegung zu beauftragen.

Dieser Beschluß der Bundesschiedskommission wurde neben anderen Gründen auch gerade deshalb gefaßt, weil der Sachverhalt zum großen Teil gegenseitige mündliche Vorwürfe zum Gegenstand hatte, deren Nachprüfung im einzelnen offensichtlich auch den beiden Vorinstanzen Schwierigkeiten bereitet hatte.

3. Diesen Auftrag führte der stellvertretende Vorsitzende, Dr. Johannes Strelitz am 28.9.1982 zusammen mit S durch. Er stellte zunächst die offensichtlich zerrütteten Vertrauensverhältnisse zwischen dem Antragsteller, der auch durch einen Beschluß mit großer Mehrheit den Antragsgegner von seinen Ämtern abberufen hatte, und dem Antragsgegner fest. Er erörterte dann das Verfahren und die Lage im Ortsverein zunächst in getrennten Gesprächen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner jeweils in Gegenwart der Anwälte der Verfahrensbeteiligten.

4. In diesen Erörterungen bestritten weder der Rechtsanwalt des Antragsgegners noch der Antragsgegner selbst, daß ein gewisses Verschulden des Antragsgegners an der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses im Ortsverein H vorliege. Aus diesem Grunde stimmten auch sowohl der Rechtsanwalt wie der Antragsgegner selbst dem von Dr. Strelitz vorgelegten Vorschlag ohne weitere Erörterung des Sachverhalts zu. Auch die Vertreter des Antragstellers gaben diesem Vorschlag ihre Zustimmung. Der Vorschlag lautete:

"1. Der Antragsgegner verpflichtet sich, auf die Dauer von zwei Jahren keine Funktion für die Partei zu übernehmen.

2. Antragsteller und Antragsgegner nehmen ihre Anträge zurück."

5. Den Verfahrensbeteiligten wurde von Dr. Strelitz eine Erklärungsfrist zugebilligt, innerhalb derer sie - für den Antragsteller nach einem zu erwirkenden Beschluß des Vorstandes des Ortsvereines - den vorgeschlagenen Text endgültig ablehnen oder annehmen mußten.

6. Daraufhin nahm der Antragsteller innerhalb der Frist den Beilegungsvorschlag an, während der Antragsgegner mit seinem Schreiben vom 7.10.1982 sich zwar für die "saubere, faire und menschlich einwandfreie Verhandlungsführung" bedankte, mit der Dr. Strelitz die Erörterung geführt habe, gleichzeitig aber versuchte, erneut auf den Sachverhalt einzugehen, seine Verdienste in der Partei hervorhebt und schließlich die vorgeschlagene Einigungsformel auf erneuten Vorbehalt durch die Vorsitzende der Bundesschiedskommission ablehnte.

7. Die Bundesschiedskommission hat am 18. November 1982 in Kiel getagt und sich nunmehr abschließend mit dem Verfahren beschäftigt. Sie trat aufgrund des Protokolls der in B durchgeführten Erörterungen vom 28.9.1982 nicht in eine erneute Prüfung des Sachverhalts ein, sondern stützte sich auf den unter Ziffer 4 oben erwähnten Vortrag und Eingeständnis des Antragsgegners und seines Anwalts. Der antragstellende Ortsverein, der zunächst dem Beilegungstext zugestimmt hatte, stellte nach der nunmehrigen Ablehnung dieses Textes durch den Antragsgegner, den Antrag auf Ausschluß aus der Partei. Die Bundesschiedskommission, der seitens des Antragsgegners keine neuen Argumente vorgetragen wurden, die sein generelles Eingeständnis, insbesondere vom 28.9.1982 entkräften könnten, entschied daraufhin in Abänderung ihres Vermittlungsvorschlages auf das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren ab Entscheidung der Bundesschiedskommission.